

## **Statuten Verein Mamamundo Solothurn**

### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen „Verein Mamamundo Solothurn“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Solothurn. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### **2. Ziel und Zweck**

Der Verein bezweckt die Verbesserung der reproduktiven Gesundheit und Gesundheits- Kompetenz der Migrantinnen und ihren Kindern.

Er erleichtert den Zugang von Migrantinnen zu Informationen und Wissen rund um die peri- und postnatale Phase.

Der Verein bietet Geburtsvorbereitungskurse im Kanton Solothurn gemäss dem „Konzept Mamamundo® – Geburtsvorbereitung in Ihrer Sprache“ an und sichert deren Durchführung und Qualität.

Die Angebote sind für Migrantinnen niederschwellig und möglichst günstig.

Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke, er ist nicht kommerziell tätig und erstrebt keinen Gewinn.

Der Vorstand und die Beiräte sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein setzt sich zudem ein

- für eine Sensibilisierung von Behörden, Institutionen und der breiten Bevölkerung für seine zielgruppenspezifischen Anliegen
- für eine regionale und nationale fachliche Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen
- für einen bedarfsgerechten regionalen- und nationalen Auf – und Ausbau des Angebots

### **3. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Krankenkassenbeiträge
- Kursbeiträge
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder, Beiräte, amtierende Vorstandsmitglieder und Geschäftsführung sind vom Beitrag befreit.

Juristische Personen bezahlen einen höheren Beitrag als natürliche Personen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **4. Mitgliedschaft**

Mitglieder mit Stimmrecht können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck finanziell und ideell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Leistungen des Vereins werden unabhängig von einer Mitgliedschaft erbracht.

## **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstöße gegen die Ziele des Vereins von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied anzuhören.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle
4. die Geschäftsleitung

## **8. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 1 Monat im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vorher schriftlich an den Vorstand zu richten. In Ausnahmefällen können Traktanden während der Versammlung aufgenommen und darüber abgestimmt werden. Ausnahmefälle werden vom Vorstand definiert.

Der Vorstand, die Geschäftsführerin oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
3. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
8. Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
9. Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
10. Änderung der Statuten
11. Entscheidung über Ausschlüsse von Mitgliedern
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Ein Austritt aus dem Vorstand vor dem Ende der ordentlichen Amtszeit ist möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Der Vorstand ist für die strategische Führung des Vereins verantwortlich. Er delegiert die operativen Arbeiten an eine Geschäftsleitung, welche er gegen eine angemessene Bezahlung anstellt oder beauftragt.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand kann Fachbeiräte beiziehen.

### *Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands*

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzeswegen oder mittels Reglement einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die GeschäftsführerInnen und BeirätInnen können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen im operativen Bereich kann einzelnen Vorstandsmitgliedern eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## **10. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisorin/ einen Revisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisorin/ Der Revisor erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## **11. Die Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleitung besteht aus ein oder zwei Fachpersonen.

Sie ist dem Vorstand unterstellt. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Reglement geregelt, das vom Vorstand erlassen wird. Die Geschäftsleitung übernimmt die operative Arbeit.

## **12. Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien. Ein Mitglied der Geschäftsleitung ist zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes zeichnungsberechtigt.

## **13. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **14. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als 2/3 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz im Kanton Solothurn zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögen unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Regelung ist unwiderruflich.

## **15. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14. Januar 2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.